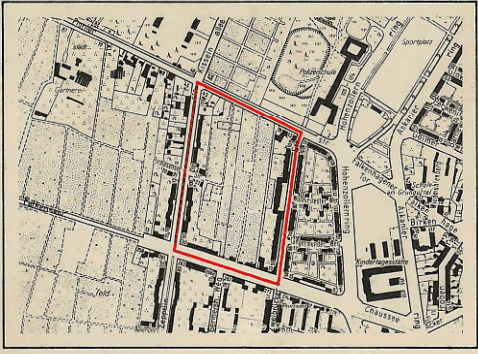


Planergänzungsbestimmungen.

1. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
2. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise weitere Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen, wie Müllhäuser usw., zugelassen werden.
3. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsfächen, die mit der sonstigen Nutzung der Grundstücke im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

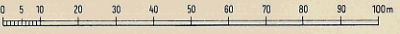
Übersichtskarte 1: 10 000



Abzeichnung Bebauungsplan VIII-22

für das Gelände zwischen
Falkenseer Chaussee, Zeppelinstraße,
Pionierstraße und Zweibrücker Straße
im Bezirk Spandau, Ortsteil Spandau

Maßstab 1: 1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien	festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Daugrenze (bisher Daufuchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung	wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958	
		§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
		§ 7 Nr. 10 (beschr. Arbeitsgebiet)
		§ 7 Nr. 12 (Kerngebiet) Läden
		für besondere öffentliche und private Zwecke (Vorbehaltsbaupl.)
		eingeschlossene Garagen
		für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

Einzelanweisung	②	Anzahl der Vollgeschosse
Flächenmäßige Ausweisung		Baustufe und Bauweise (17 Nr. 13-16 BauO)
		o-offene Bauweise g-geschlossene Bauweise
Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen		private Freifläche
		private Grünfläche
		Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschöbzahl		Wohn- und Mischbauten
		Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten
Abkürzungen	K M	Kinderspielplatz Fläche für Mülltonnen
	W	Wageneinstellplatz
Grenzen usw.		Grenze des Geltungsbereiches
	vorhanden	geplant
		fortfallend
		Grundstücksgrenze
		Eigentumsgrenze
		Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Amt für Vermessung
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

gez.: Langer
Amtsleiter
gez.: Reichle
Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 25. Oktober 1960

gez.: Bühl
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 205 vom 30. 11. 60 erhalten und wurde in der Zeit vom 16. 1. 1961 bis 13. 2. 1961 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Spandau, den 15. 2. 1961

Bezirksamt Spandau
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

gez.: Reichle
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 10. 1950 (BGBI. I S. 645) in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 26. September 1961

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 12. 10. 1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1456 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehören:
a. ein Eigentümerverzeichnis
b. ein Blatt Längen- und Querprofile

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 25. Nov. 1961

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage
Obervermessungsrat



VIII-22